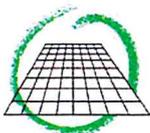


**Bebauung einer Teilfläche des Flurstücks 6412
im Baugebiet „Hettenberg“
in Sinsheim-Steinsfurt**

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399
E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Auftraggeber:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Inhalt

| | Seite |
|------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2 Lebensraumbereiche und -strukturen | 4 |
| 3 Vorhabenswirkungen..... | 5 |
| 4 Europäische Vogelarten | 5 |
| 5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie | 8 |

Anhang

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung für die Bebauung einer Teilfläche des Flurstücks 6412 im Baugebiet Hettenberg in Sinsheim-Steinsfurt, Juni 2014

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sinsheim plant im Baugebiet „Hettenberg“ im Nordosten des Stadtteils Steinsfurt eine rd. 1.900 m² große Teilfläche des Flurstücks 6412 zu verkaufen. Der Käufer will die Fläche bebauen. Da die Fläche im Bebauungsplan „Hettenberg“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, soll in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Da im Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig sein wird, soll schon im Vorgriff auf den Erwerb des Grundstückes geprüft werden, ob durch die geplante Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, die die Realisierung des Bauvorhabens in Frage stellen oder unmöglich machen.

Im Bebauungsplanverfahren kann der vorliegende Fachbeitrag als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung bzw. der geplanten Bebauung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

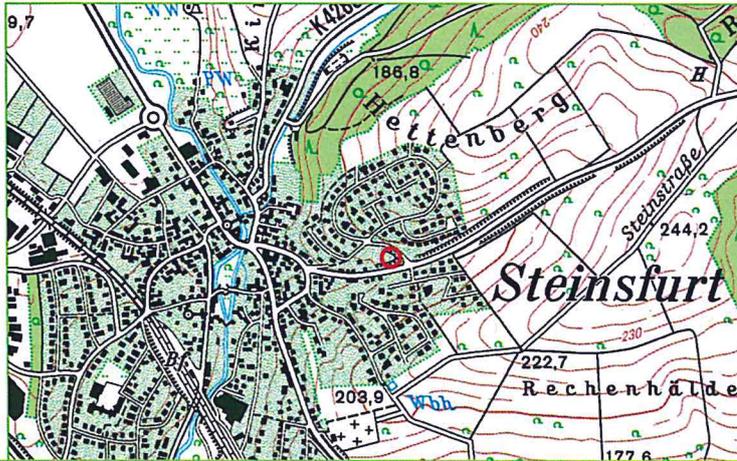
Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

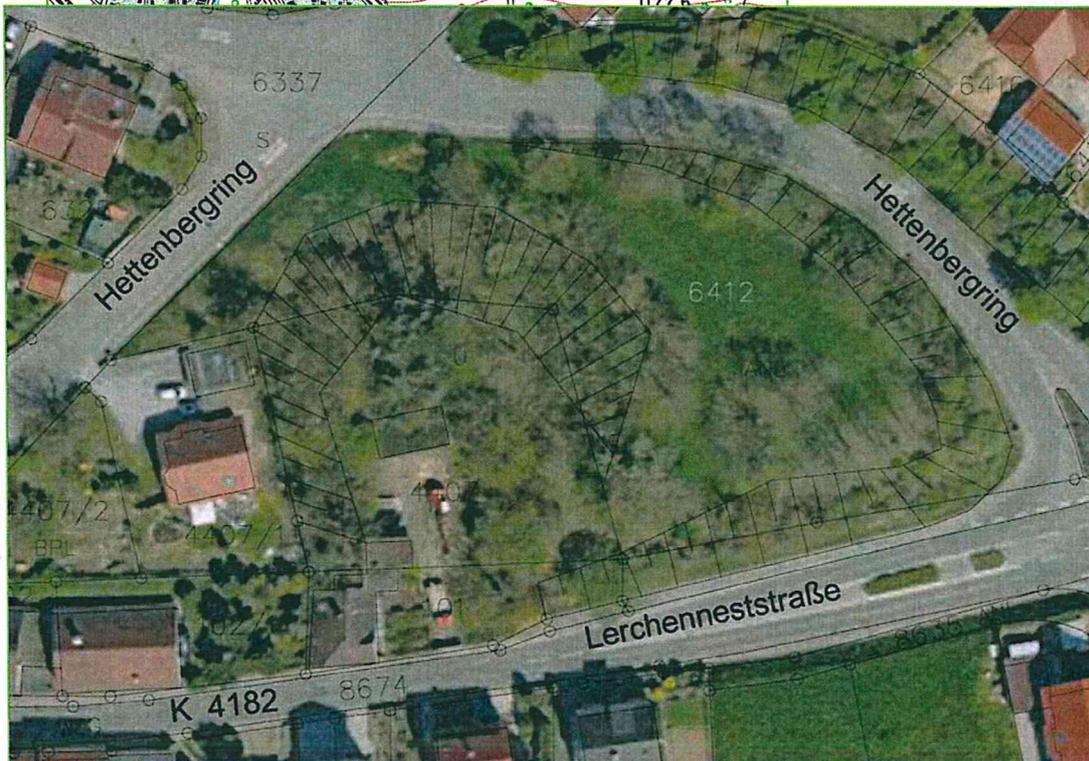
2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Wohngebiet Hettenberg liegt im Nordosten des Stadtteils Steinsfurt.

Die als öffentliche Grünfläche festgesetzte Teilfläche des Flurstücks 6412 schließt im Süden an die Lerchenneststraße (K 4182) an.

Im Osten und Norden wird es durch den Hettenbergerring, im Süden durch die Grundstücke 4407 und 4407/1 begrenzt.



Das Grundstück ist Teil eines bis ca. 1960 genutzten Steinbruchs, der teilweise verfüllt worden ist. Zu den beiden Straßen und zum bebauten Grundstück 4407 hin bestehen steile und breite Böschungen. Sie sind größtenteils mit dichten Gehölzen aus Esche, Vogelkirsche, Berg- und Feldahorn, Salweide, Birke, Hartriegel, Holunder, Brombeeren und Rosen, zu 4407 hauptsächlich mit jungen Bergahornen und Robinien bewachsen.

Am Böschungsfuß wächst grasreiche Ruderalvegetation. In der südöstlichen Kurve gibt es kleinflächige offene Felsbildungen.

Die relativ ebene, leicht nach Südwesten geneigte Fläche oberhalb der Böschungen ist mit einem hohen fettwiesenartigen Bestand bewachsen. Am Rand der Wiese stehen vereinzelt junge Laubbäume. Auf die Fläche kann von Nordwesten her zugefahren werden.

3 Vorhabenswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass nur die relativ ebene Fläche oberhalb der Böschungen erworben und bebaut wird.

Das bedeutet, die Böschungen und die auf ihnen stockenden Gehölze bleiben weitgehend erhalten. Lediglich an den Randbereichen werden, wenn nötig, die Gehölze zurückgenommen.

Dagegen werden die ebenen Flächen starke Veränderungen erfahren. Die heutige, wiesenartige Vegetation und die noch relativ jungen, einzelnen Bäume werden entfallen und einer Bebauung mit einer entsprechenden Zufahrt und umgebenden Ziergärten bzw. Grünflächen weichen.

Damit ändern sich die Lebensraumeigenschaften der ebenen Flächen grundlegend.

Für die äußeren Böschungsf lächen ändert sich flächenmäßig zwar nichts, es entstehen aber randliche Störungen an bisher ungestörten Seiten.

4 Europäische Vogelarten

Das Grundstück und sein nahes Umfeld wurden zwischen Mitte Mai und Ende Juni 2014 dreimal be-
gangen.¹

Dabei wurden 17 Vogelarten festgestellt, die bis auf die Mehlschwalbe auch alle hier brüten können.

Die Gehölze auf den Böschungen und die wenigen Bäume auf der wiesenartigen Fläche bieten vor allem Freibrütern Brutmöglichkeiten. Am Rand der Gehölze kann der Bodenbrüter Zilpzalp brüten.

Höhlen- und Nischenbrüter finden in den meist noch relativ jungen Bäumen der Böschungen kaum Brutmöglichkeiten. Sie brüten vor allem in älteren Bäumen oder in und an Gebäuden in der Nähe.

Die Fläche ist vor allem wegen des Gehölzbestandes auf den Böschungen ein wichtiger, nach innen auch sehr ungestörter Lebensraum für Vögel, der vor allem freibrütenden Arten zahlreiche Brutmöglichkeiten bietet.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

| | |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Freibrüter | Amsel, Buchfink, <u>Girlitz</u> , Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig |
| Bodenbrüter | Zilpzalp |
| Höhlen- und Nischenbrüter | Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , Kleiber, <u>Star</u> |

Die Rote Liste² bewertet 12 der Brutvogelarten mit c4. Bei ihnen gibt es keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Girlitz, Klappergrasmücke, Haussperling und Star, in der Tabelle unterstrichen, stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

¹ Begehung durch Herrn Johannes Baust, Wiesloch, vgl. Zusammenstellung im Anhang

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die nur außerhalb des Grundstückes brüten oder es nur zur Nahrungssuche aufsuchen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Die Wirkungen der Bebauung sind nur wenig weitreichend; Nahrungsgäste können ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Dies gilt im Besonderen für die Mehlschwalbe, die unbeeinträchtigt in größeren Höhen jagt.

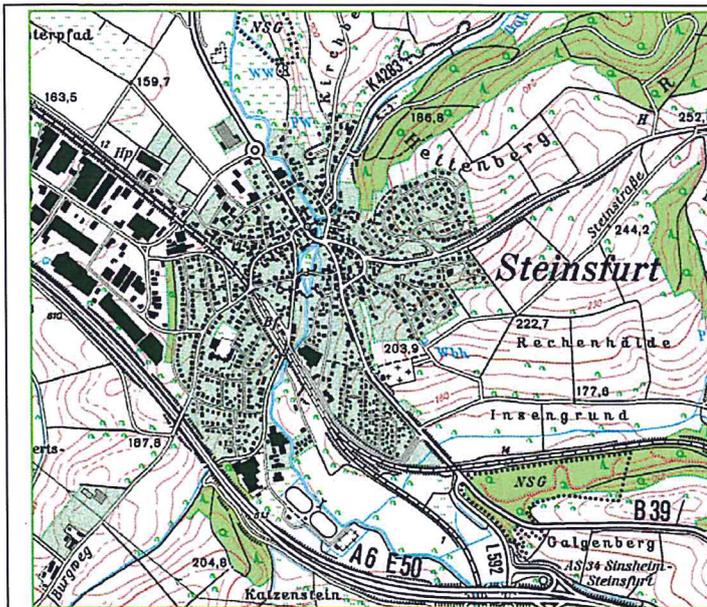
Erhebliche Störungen verbunden mit Auswirkungen auf ihre lokalen Populationen sind also ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Grundstück brüten können.

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) |
| <u>Situation</u> Es wurden 16 Brutvogelarten festgestellt. Die Gehölze auf den Böschungen und die wenigen Bäume auf der Wiese bieten vor allem Freibrütern Brutmöglichkeiten. Am Rand der Gehölze kann der Bodenbrüter Zilpzalp brüten. Höhlen- und Nischenbrüter finden in den meist noch relativ jungen Bäumen der Böschungen kaum Brutmöglichkeiten. Sie brüten vor allem in älteren Bäumen oder in und an Gebäuden in der Nähe. |
| <u>Prognose</u> Die Gehölze der Böschungen bleiben weitgehend erhalten. Vögel, die sich hier aufhalten oder brüten, können nicht zu Schaden kommen. Wenn für eine Bebauung die Wiesenfläche abgeräumt, die einzelnen Bäume gefällt und möglicherweise randlich Gehölze entfernt werden, besteht während der Brutzeit die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel, u. U. auch brütende Altvögel, verletzt oder getötet werden. Der Verbotstatbestand würde ausgelöst. |
| <u>Vermeidung</u> Vermeiden lässt sich der Verbotstatbestand, wenn die Gehölze im Vorfeld von Baumaßnahmen bereits im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar gefällt oder gerodet werden und von da an auch die Wiese bis zum Baubeginn regelmäßig alle zwei Wochen bis an die Gehölzränder heran gemulcht wird. Frei- und Bodenbrüter finden dann im späteren Baufeld keine Brutmöglichkeiten. Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz in den Bebauungsplan übernommen. |
| Der Tatbestand tritt nicht ein. |

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) |
| <u>Situation</u> Es wurden 16 Brutvogelarten festgestellt. Fast alle nachgewiesenen Arten kommen im Siedlungsraum häufig vor. Girlitz und Klappergrasmücke kommen in Siedlungen vor allem in Parks, Gärten usw. vor, die neben offenen Bereichen auch einen hohen Anteil an Gehölzen aufweisen. Der Raum der lokalen Populationen wird daher für die meisten Arten auf den gesamten Siedlungsbereich von Steinsfurt und für Girlitz und Klappergras- |



mücke auf die stark durchgrünten Siedlungsbereiche und den Siedlungsrand begrenzt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die mit b3 bewerteten Arten Haussperling, Star, Girlitz und Klappergrasmücke wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/ unzureichend bewertet.

Prognose

In der Bauphase kann es zu Störungen der Vögel kommen, die im Bereich der Böschungen und der angrenzenden Garten brüten. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und betreffen nur einen sehr kleinen Flächenanteil des Raumes der lokalen Populationen.

Durch die Bebauung der ebenen Fläche und die mit der Nutzung verbundenen Störungen büßt ein wichtiger, relativ ungestörter Lebensraum für die Vögel an Qualität ein. Dies trifft vor allem Arten wie Girlitz und Klappergrasmücke, die eher größere, wenig gestörte Grünflächen in Siedlungen als Lebensraum nutzen. Auch hier ist nur ein kleiner Flächenteil des Raumes der lokalen Populationen betroffen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, sind nicht zu erwarten.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 16 Brutvogelarten festgestellt.

Die Gehölze auf den Böschungen und die wenigen Bäume auf der Wiese bieten vor allem Freibrütern Brutmöglichkeiten. Am Rand der Gehölze kann der Bodenbrüter Zilpzalp brüten.

Höhlen- und Nischenbrüter finden in den meist noch relativ jungen Bäumen der Böschungen kaum Brutmöglichkeiten. Sie brüten vor allem in älteren Bäumen oder in und an Gebäuden in der Nähe.

Prognose

Die wiesenartige Vegetation mit den wenigen Bäumen und eventuell einige Gehölze am Rand der Böschungen entfallen für die Bebauung, die entsprechende Zufahrt und umgebende Ziergärten bzw. Grünflächen. Damit werden in sehr geringem Umfang auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Frei- und Bodenbrütern zerstört.

Für die wenigen betroffenen Arten gibt es in den erhaltenen Gehölzen auf der Straßenböschung und

in den umliegenden Gärten ausreichend Brutmöglichkeiten auf die sie ausweichen können, so dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht nötig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Begehung im Vorfeld der Untersuchung konnten die meisten nach Anhang IV geschützten Arten schon aufgrund der auf dem Grundstück vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Bei den **Fledermäusen** wurde an Hand des Grundlagenwerks zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg¹ für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 SW und 6719 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt. Danach können im Wirkraum des Vorhabens das Große Mausohr und die Zwergfledermaus vorkommen.

Beide werden als typische Arten des Siedlungsraumes die Wiese und die mit Gehölzen bewachsenen Böschungen als Teil eines innerörtlichen Jagdgebietes nutzen. Quartiere gibt es auf dem Grundstück keine.

Auch mit der Bebauung der Fläche bleibt das Grundstück, dadurch dass die Böschungen samt Bewuchs erhalten wird, als Teil des Jagdgebietes erhalten. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Die reich strukturierte süd- und ostexponierte Böschung ist als Lebensraum für **Zauneidechsen** geeignet. Die halboffenen Stellen mit Ruderalvegetation am Böschungsfuß und die kleinflächigen offenen Felsbildungen in der südöstlichen Kurve sind zum Sonnen geeignet. Die Gehölze bieten zahlreiche Versteckmöglichkeiten und im Wurzelraum auch Überwinterungsmöglichkeiten. Kleinflächige offene Bodenstellen können zur Eiablage genutzt werden.

Die Böschungen wurden daher von Mitte Mai bis Mitte Juni 2014 fünfmal, jeweils vormittags und bei sonniger Witterung, begangen und auf das Vorkommen von Zauneidechsen kontrolliert². Am 6. Juni wurde eine adulte Blindschleiche auf der südlichen Böschung gefunden. Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden.

Da das Gebiet wie eine Art Insel zwischen Straßenflächen und Wohnbebauung liegt sowie geeignete Verbundstrukturen in der näheren Umgebung fehlen, von denen aus eine Zuwanderung möglich wäre, ist es sehr wahrscheinlich, dass Zauneidechsen hier nicht vorkommen. Außerdem wird die Böschung samt Bewuchs und damit auch der potentielle Lebensraum der Zauneidechse erhalten. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 07.10.2014



¹ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

² Begehungen am 16.05., 02.06., 03.06., 06.06. und 17.06.2014

Anhang

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung für die Bebauung einer Teilfläche des Flurstücks 6412 im Baugebiet Hettenberg in Sinsheim-Steinsfurt, Juni 2014

| 1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus | | Besondere Schutzwürdigkeit | | | | | 2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises | | | | 3. Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen | | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------|----------------|---------------------------|------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------|------------------|--------------------------------------------------|---|---|--------------|-------------|--------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|---|
| | | Rote Liste BW | Rote Liste BRD | EU Vogelschutz-Richtlinie | BARTSchV. | Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N) | Möglichkeit | Brutvogel | Nahrungsgast | 1 | 2 | 3 | | | | | | | |
| Lfd. Nummer | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Artkürzel | Kategorie | Einstufung + Kriterium | Brutvögel | wandernde Vögelarten | EU Vogelschutz-Richtlinie | Besonders geschützt | Streng geschützt | A | B | C | zur Brutzeit | zur Zugzeit | 19.05.2014 | 16.06.2014 | 27.06.2014 | |
| 1 | Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | - | c4 | - | - | 2b | X | - | B | X | | | | 9:30-10:30 Uhr 18 Grad bewölkt | 9:45-10:30 Uhr 20 Grad heiler | 6:00-6:30 Uhr 13 Grad heiler | |
| 2 | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Bm | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 3 | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 4 | Grillitz | <i>Serinus serinus</i> | Gi | V | b3 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 5 | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Gf | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 6 | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hr | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 7 | Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | H | V | b3 | V | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 8 | Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | Kg | V | b3 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 9 | Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | Kl | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 10 | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | K | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 11 | Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | M | 3 | a3 | V | - | - | X | - | N | | | X | | | | | |
| 12 | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia altophilus</i> | Mg | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 13 | Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Rk | - | c4 | - | - | 2b | X | - | B | X | | | | | | | |
| 14 | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rl | - | c4 | - | - | 2a, 3 | X | - | B | X | | | | | | | |
| 15 | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | S | V | b3 | - | - | 2b | X | - | B | X | | | | | | | |
| 16 | Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Z | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| 17 | Zilzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Zl | - | c4 | - | - | - | X | - | B | X | | | | | | | |
| | Anzahl Arten | | | 5 | - | 2 | - | 4 | 17 | 0 | 1 N / 16 B | - | - | - | - | - | - | - | - |

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = Gefährdet.

a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten.